
Verbraucherstreitbeilegungsgesetz: Neue Informationspflichten für B2C-Unternehmer ab Februar 2017

Veröffentlicht am: 26.01.2017, 11:24

Pressemitteilung von: **Schürmann Wolschendorf Dreyer // Deborah Reusch**

Ab dem 1. Februar 2017 müssen sich Unternehmer aus dem B2C-Bereich auf veränderte Informationspflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz einstellen. Der Verbraucher ist darüber aufzuklären, inwiefern das Unternehmen bereit oder verpflichtet ist, im Fall der Fälle an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen. Welche Unternehmen sind von den neuen Regelungen betroffen und wie können drohende, kostenpflichtige Abmahnungen verhindert werden?

Am 25. Februar 2016 wurde das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) verkündet, welches die Einrichtung von Verbraucherschlichtungsstellen und die vor diesen stattfindenden Streitbeilegungsverfahren regelt. Aus §§ 36 ff. VSBG folgen neue Informationspflichten für Unternehmer. Diese greifen ab dem 01.02.2017 u.a. für Unternehmer, welche eine Website betreiben oder Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) verwenden.

Um kostenpflichtige Abmahnungen zu vermeiden, müssen diese den Verbraucher auf Ihrer Website und/oder in den AGB leicht zugänglich, klar und verständlich in Kenntnis davon setzen, inwieweit sie bereit oder ansonsten verpflichtet sind, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Eine Verpflichtung kann sich aus gesetzlichen Vorschriften (z. B. § 111b Energiewirtschaftsgesetz, § 57a Luftverkehrsgesetz) oder aus einer Vereinbarung ergeben. Aus Transparenzgründen müssen Unternehmen Verbraucher aber auch dann informieren, wenn sie nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Streitschlichtungsstelle teilnehmen. Ausgenommen von der Informationspflicht nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 VSBG sind lediglich Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten.

Darüber hinaus besteht eine weitere Informationspflicht für Unternehmen, wenn es zu einem Streit mit einem Kunden aus einem Verbrauchervertrag kommt (§ 37 VSBG). Verbraucher müssen in diesem Fall in Textform (z.B. E-Mail) darüber informiert werden, an welche Verbraucherschlichtungsstelle sie sich wenden können. Die Informationspflicht besteht auch für Unternehmen, die an Streitbeilegungsverfahren nicht teilnehmen möchten bzw. nicht dazu verpflichtet sind.

Unternehmen sollten auf jeden Fall gewappnet sein und sich gegebenenfalls Beratung suchen, um rechtzeitig vor dem 01.02.2017 die erforderlichen Informationspflichten zu erfüllen. Nur so können teure Abmahnungen vermieden werden.

Pressekontakt

Frau Deborah Reusch
Marketing & Presse

Schürmann Wolschendorf Dreyer

Am Hamburger Bahnhof 4
10557 Berlin, Deutschland

Telefon: (0)30 21 30 028-0

E-Mail: reusch@swd-rechtsanwaelte.de

Website: www.swd-rechtsanwaelte.de

Firmenportrait

SCHÜRMANN WOLSCHEENDORF DREYER Rechtsanwälte hat sich als Kanzlei für digitales Business, Informationstechnologie und Medien erfolgreich am Markt positioniert. Die in Berlin, Düsseldorf und München ansässigen Rechtsanwälte beraten nationale, mittelständische Unternehmen und globale Konzerne vor allem in Bezug auf Informationstechnologierecht, Datenschutzrecht, Urheber- und Medienrecht sowie Gewerblichen Rechtsschutz. Gemeinsam mit ihren Mandanten aus den Bereichen E-Commerce, Pharma, Luftverkehr, Kundenbindung, Verlagswesen, Startup, Versicherungen, Banking uvm. entwickeln SCHÜRMANN WOLSCHEENDORF DREYER Rechtsanwälte passgenaue Lösungen für die stetig steigende Zahl der digitalen und technologiebasierten Businessaktivitäten. Schürmann Wolschendorf Dreyer Rechtsanwälte gehören in den Bereichen Informationstechnologie und Outsourcing mit dem Schwerpunkt Datenschutz bei The Legal 500 zu Deutschlands führenden Kanzleien in 2017.

Wichtiger Hinweis:

Für diese Pressemitteilung sowie das Bild- und Tonmaterial ist allein der jeweils angegebene Herausgeber verantwortlich. In der Regel ist dieser der Urheber der Presstexte sowie der angehängten Bild und Informationsmaterialien. Das TRENDKRAFT-Pressportal ist für den Inhalt dieser Pressemitteilung nicht verantwortlich und übernimmt keine Haftung für die Korrektheit oder Vollständigkeit der dargestellten Meldung. Die Nutzung von hier archivierten Informationen zur Eigeninformation und redaktionellen Weiterverarbeitung ist in der Regel kostenfrei. Vor der Weiterverwendung sollten Sie allerdings urheberrechtliche Fragen mit dem angegebenen Herausgeber klären. Eine systematische Speicherung dieser Daten sowie die Verwendung auch von Teilen dieses Datenbankwerks sind nur mit schriftlicher Einwilligung durch das TRENDKRAFT-Pressportal gestattet.

Des Weiteren beachten Sie bitte unseren Haftungsausschluss unter: <https://trendkraft.io/haftungsausschluss>